OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650861/10/Zo/JW

Datum:

Linz, 7. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B für x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.2.2017, GZ: Verk-2016-444996/8, betreffend die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) die Eisenbahnkreuzung der ÖBB-Strecke L-L in Bahnkilometer x mit einer Gemeindestraße im Gemeindegebiet von B W N einer behördlichen Überprüfung zur Festlegung der Art der Sicherung unterzogen. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich angeordnet, dass diese Eisenbahnkreuzung durch Lichtzeichen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV zu sichern ist. Als Zusatzeinrichtung ist ein Läutwerk zu errichten. Für den Störungsfall sowie für eine vorübergehende Einschränkung der derzeit vorhandenen Sichträume wurden zusätzliche Anordnungen getroffen. Für die Umsetzung wurde eine Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides festgesetzt.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass die gegenständliche Eisenbahnkreuzung derzeit durch die Abgabe von akustischen Signalen gesichert werde. Entsprechend der vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des eisenbahntechnischen Amtssachverständigen bestehen gegen die geplante Art der Sicherung durch Lichtzeichen keine Bedenken. Zur Forderung des Verkehrsarbeitsinspektorates, die derzeitige Sicherung hinsichtlich der Hörbarkeit der akustischen Signale zu überprüfen und erforderlichenfalls für den Übergangszeitraum weitere Maßnahmen anzuordnen, führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass in einem Verfahren gemäß § 103 Abs. 1 EisbKrV keine derartigen „Übergangsregeln“ zu treffen sind.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bekämpfte der B für x den angeführten Bescheid nur hinsichtlich der fehlenden Prüfung des Erfordernisses von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs bis zur Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage. Die Anordnung der zukünftigen Art der Sicherung sowie die dazu festgesetzte Leistungsfrist blieben ausdrücklich unangefochten.

Diese Beschwerde begründete der B zusammengefasst damit, dass die gegenständliche Eisenbahnkreuzung derzeit gemäß § 6 EKVO gesichert wird. Die Sicherheit auf dieser Eisenbahnkreuzung beruhe daher auf der eindeutigen Wahrnehmbarkeit der vom Schienenfahrzeug aus abgegebenen akustischen Signale. Diese Signale seien nur auf eine Entfernung von 120 Meter jedenfalls hörbar, bei der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung sei die eindeutige Hörbarkeit der akustischen Signale wegen des wesentlich größeren erforderlichen Sichtraumes aller Voraussicht nach nicht gegeben. Die belangte Behörde habe für die gegenständliche Eisenbahnkreuzung ein Amtsgutachten eingeholt, welches jedoch im abschließenden Bescheid nicht erwähnt werde. Aus diesem Gutachten lasse sich nachvollziehbar ableiten, dass die eindeutige Hörbarkeit von akustischen

Signalen des Schienenfahrzeuges bei dieser Eisenbahnkreuzung nicht einmal auf eine Entfernung von 150 Meter in allen Fällen gegeben sei.

Die Ausführungen der Behörde, wonach es an einer rechtlichen Grundlage fehle, mit dem Ausspruch der Art der Sicherung zugleich eine sofortige Änderung der derzeitigen Art der Sicherung zu bestimmen, seien falsch. Als Rechtsgrundlage sei § 19b EisbG heranzuziehen, diese Bestimmung sei auch ohne Antrag einer Verfahrenspartei anzuwenden. In diesem Sinne habe auch das Landesverwaltungsgericht Wien in einem von einem Eisenbahnunternehmen angestrengten Beschwerdeverfahren für den als „Übergangszeit“ bezeichneten Zeitraum zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen angeordnet.

Das B habe im Einführungserlass 2012 zur EisbKrV im Punkt III.1. angeordnet, dass auch innerhalb des Zeitraumes für die Umsetzung einer Anordnung gemäß § 49 Abs. 2 EisbG die Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs bis zur Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage zu gewährleisten sei. Dabei könnte im Einzelfall ein Antrag des Eisenbahnunternehmens angebracht sein, dass die Behörde im Rahmen der dieser Entscheidung vorhergehenden Ermittlungen feststellen möge, ob bzw. wenn erforderlich welche Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs bis zur Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage getroffen werden können. Das B sei offenbar der Ansicht, dass die §§ 48 und 49 EisbG eine Rechtsgrundlage für diese Anordnungen bieten und die Behörde verpflichtet ist, die erforderlichen in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen selbst anzuordnen. Die Vorgangsweise der belangten Behörde und die Rechtsauslegung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würden jedoch den Vorgaben des B widersprechen.

Das B habe in einem Berufungsverfahren im Jahr 2011 betreffend eine andere Eisenbahnkreuzung die x AG aufgefordert, insbesondere die Frage zu beantworten, ob und erforderlichenfalls welche Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs bis zur Inbetriebnahme der angeordneten Lichtzeichenanlage zu gewährleisten. Damit habe das B bereits vor Inkrafttreten der EisbKrV 2012 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung des Bescheides gemäß EKVO 1961 nicht in allen Fällen eine ausreichende Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs gewährleistet. In diesem Verfahren habe der Landeshauptmann von Oberösterreich dem Eisenbahnunternehmen vorgeschrieben, die Geschwindigkeit auf der Bahn entsprechend der Hörbarkeit der akustischen Signale anzupassen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum gleichartige Anordnungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nicht auch für die gegenständliche Eisenbahnkreuzung getroffen werden könnten.

Das Verkehrsarbeitsinspektorat beantragte daher eine umfassende Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Sinne des obigen Vorbringens, die Übermittlung der Ergebnisse des ergänzten Ermittlungsverfahrens zur Wahrung des Parteiengehörs

und die Ergänzung des angefochtenen Bescheides im Sinne des Ergebnisses des ergänzten Ermittlungsverfahrens sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.9.2017. An dieser haben Vertreter des Beschwerdeführers, der belangten Behörde sowie die x AG als mitbeteiligte Partei teilgenommen. In der mündlichen Verhandlung wurde erörtert, dass bei der gegenständlichen Kreuzung Lärmmessungen durchgeführt und die Hörbarkeit der vom Schienenfahrzeug abgegebenen akustischen Signale geprüft wurde. Die Ergebnisse dieser Lärmmessungen sowie die dazu erstatteten Gutachten und Stellungnahmen der Beteiligten befanden sich jedoch nicht in dem von der Behörde vorgelegten Akt. Die Verhandlung wurde daher vertagt. Mit Schreiben vom 26.9.2017 teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich mit, dass er aufgrund dieses Gutachtens ein eigenständiges Verfahren zur Prüfung der Frage durchführt, ob bzw. welche Maßnahmen für den „Übergangszeitraum“ angeordnet werden. Dies wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und sie gaben dazu eine Stellungnahme ab.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei der Kreuzung der ÖBB-Strecke L-G in Kilometer x handelt es sich um die Kreuzung einer eingleisigen Bahnstrecke mit einer Gemeindestraße. Die Sicherung dieser Kreuzung erfolgt derzeit über die Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gemäß § 6 EKVO 1961. Auf der Strecke finden täglich 12 Zugfahrten statt, die zulässige Geschwindigkeit beträgt 60 km/h in beide Richtungen. Die Straße weist eine Fahrbahnbreite von 3-3,5 Meter auf, der Kreuzungswinkel beträgt 57 Grad. Die Gemeindestraße wird täglich von weniger als 300 Fahrzeugen frequentiert. Für die künftige Sicherung dieser Eisenbahnkreuzung nach den Vorgaben der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 liegt ein Projekt der x AG vor. Dieses sieht die Sicherung durch eine Lichtzeichenanlage und als Zusatzeinrichtung ein Läutwerk vor. Vom Sachverständigen wurde ausgeführt, dass nach dem vorgesehenen Kreuzungsumbau aus fachlicher Sicht gegen die geplante Sicherung keine Bedenken bestehen.
Bei der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung wurden in weiterer Folge Messungen betreffend die Hörbarkeit der vom Schienenfahrzeug abgegebenen Signale durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messungen befinden sich nicht im vorgelegten

Akt und sind dem LVwG Oberösterreich nicht bekannt. In weiterer Folge erging der nunmehr angefochtene (oben in Punkt 1. dargestellte) Bescheid.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Schreiben vom 26.9.2017 mitgeteilt, dass von ihm ein eigenständiges Verfahren zur Prüfung der Frage durchgeführt wird, ob bzw. welche Maßnahmen für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Art der Sicherung vorgeschrieben werden. Dieser Umstand wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und von der mitbeteiligten Partei zur Kenntnis genommen. Der Beschwerdeführer führte dazu aus, dass dieses eigenständige Ermittlungsverfahren ein deutlicher Beweis dafür sei, dass eine ergänzende Beweisaufnahme für den Übergangszeitraum erforderlich und die diesbezügliche Beschwerde daher begründet sei. Der Beschwerde sei daher stattzugeben und der Landeshauptmann formell mit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zu beauftragen. Wenn der Landeshauptmann das Ermittlungsverfahren eigenständig führe, habe der Beschwerdeführer keinen Rechtsanspruch darauf und das Ermittlungsverfahren könnte ohne abschließendes Ergebnis wieder abgebrochen oder eingestellt werden, ohne dass der Beschwerdeführer dagegen ein gesondertes Rechtsmittel einbringen könnte.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2015, setzt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stand der Technik einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs andererseits entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen.

Gemäß § 49 Abs. 2 leg. cit. hat die Behörde über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse zu entscheiden, wobei die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, dass die Kosten der Sicherungseinrichtungen für Materialbahnen, ausgenommen solche mit beschränkt-öffentlichem Verkehr, vom Eisenbahnunternehmen alleine zu tragen sind, sofern nicht eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

Gemäß § 103 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II Nr. 216/2012, sind Eisenbahnkreuzungen, die auf der Grundlage einer behördlichen Entscheidung gemäß § 49 Abs. 2 EisbG 1957 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 4 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes oder des § 6 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 durch Andreaskreuze und Abgabe

akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind, innerhalb von 12 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung von der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetzes 1957 zu überprüfen. Diese hat über die erforderliche Art der Sicherung gemäß dieser Verordnung unter Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist, die spätestens 17 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung endet, zu entscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtsache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. Der maßgebliche Sachverhalt feststellt, oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

5.2. Die Behörde hat eine Überprüfung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung gemäß § 103 Abs. 1 EisbKrV durchgeführt und über die in Zukunft erforderliche Art der Sicherung entsprechend den Bestimmungen der neuen EisbKrV entschieden. Die dabei getroffenen Anordnungen wurden in der Beschwerden nicht bekämpft sondern ausdrücklich als zutreffend und richtig anerkannt. Auch die Umsetzungsfrist von 2 Jahren wurde nicht bekämpft. Diese behördlichen Anordnungen sind daher bereits in Rechtskraft erwachsen und nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. § 28 VwGVG bildet für das Beschwerdeverfahren die Nachfolgebestimmung für die Regelungen des § 66 Abs. 4 AVG für das (vorherige) Berufungsverfahren. Für die Frage, was Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, kann daher auf die Rechtsprechung des VwGH zu § 66 Abs. 4 AVG zur „Sache“ des Berufungsverfahrens zurückgegriffen werden. Nach der diesbezüglich eindeutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG, § 28 VwGVG, Rz 36 und die dort angeführte*

Judikatur). Im konkreten Fall hat die Behörde entsprechend ihrer Verpflichtung zur Überprüfung der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen gemäß § 103 Abs. 1 EisbKrV für die gegenständliche Eisenbahnkreuzung eine konkrete Sicherungsart angeordnet und für die Umsetzung dieser Maßnahme eine Frist gesetzt. Diese Anordnungen wurden nicht bekämpft. Für den Zeitraum bis zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen hat die Behörde keinerlei Anordnungen getroffen. Es ist daher fraglich, ob dieser „Übergangszeitraum“ überhaupt Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein kann.

In konkretem Fall ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Behörde ein eigenständiges Ermittlungsverfahren durchführt, ob bzw. welche Maßnahmen allenfalls für diesen „Übergangszeitraum“ anzuordnen sind. Diese Frage wird daher in einem Behördenverfahren geklärt und kann bis zur Erledigung der Behörde nicht Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht sein. Soweit der Beschwerdeführer moniert, dass er auf den Verfahrensgang dieses Behördenverfahrens keinen Einfluss habe, ist er darauf hinzuweisen, dass sich die Situation für ihn genauso darstellt wie für jedes andere von der Behörde durchgeführte Verfahren. Sofern er in diesem Verfahren Parteistellung hat, hat er die Möglichkeit, seine ihm zustehenden Parteirechte so wie auch in den anderen Verfahren durchzusetzen, sollte er keine Parteistellung haben, so hätte er auch keine Rechte, welche er wahrnehmen könnte.

Aus diesen Überlegungen war der Beschwerde daher keine Folge zu geben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl